

# freunde der schaubühne

## BEITRAGSORDNUNG

### § 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.
2. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### § 2 Beiträge für Einzel- und Paarmitglieder

1. Der Regelbeitrag beträgt für Einzelmitglieder 150 Euro, für Paarmitglieder gemeinsam 250 Euro.
2. Der Förderbeitrag beträgt für Fördermitglieder 300 Euro, für Förderpaarmitglieder gemeinsam 500 Euro.
3. Der ermäßigte Beitrag für Schüler\*innen, Freiwilligendienstleistende, Auszubildende und Studierende jeweils bis max. 27 Jahre (Junge Freunde) beträgt 40 Euro.

### § 3 Beiträge für Firmenmitglieder

Der Regelbeitrag für Firmenmitglieder (Unternehmen und andere juristische Personen) beträgt mindestens 2.000 Euro.

### § 4 Beitragserhebung

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und müssen auch von neu eintretenden Mitgliedern in voller Höhe gezahlt werden.
2. In begründeten Härtefällen kann der Vorstand Mitgliedern auf Antrag einen Aufschub der Fälligkeit oder eine zeitlich befristete Reduzierung des Beitrags gewähren.

### § 5 Bemessungsgrundlage

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beiträge müssen unter Vorlage geeigneter Nachweise beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Ermäßigung.

### § 6 Fälligkeit, Zahlungsweise

1. Der Mitgliedsbeitrag muss innerhalb des ersten Quartals eines Jahres, also jeweils bis spätestens 31. März, gezahlt werden.
2. Im laufenden Jahr neu eintretende Mitglieder müssen ihren Mitgliedsbeitrag innerhalb von zwei Wochen nach Bestätigung ihrer Mitgliedschaft zahlen.
3. Die Mitgliedsbeiträge können per Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat gezahlt werden.
4. Bei Zahlung per SEPA-Lastschriftmandat ist zu beachten: Änderungen der Kontoverbindung oder der Beitragshöhe müssen auf dem entsprechenden unterschriebenen Formular per Brief, Fax oder als E-Mail mit eingescanntem Anhang mitgeteilt werden. Bei einer durch das Mitglied zu verantwortenden Rückbuchung werden diesem sämtliche anfallende Gebühren in Rechnung gestellt.

### § 7 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

1. Diese Beitragsordnung tritt am 15. Mai 2018 in Kraft und ersetzt die Beitragsordnung vom 11. April 2013.
2. Für Mitglieder, die vor dem 15. Mai 2018 eingetreten sind, verbleibt es für das Kalenderjahr 2018 noch bei den Mitgliedsbeiträgen nach der Beitragsordnung vom 11. April 2013 und gelten die Beiträge nach dieser Beitragsordnung erst ab dem 1. Januar 2019.
3. Mitglieder, die nach Maßgabe der Beitragsordnung vom 11. April 2013 einen ermäßigten Beitrag für Geringverdiener gezahlt haben, zahlen weiterhin nur diesen ermäßigten Beitrag in Höhe von 60 Euro, sofern und solange die Voraussetzungen der Ermäßigung nach der Beitragsordnung vom 11. April 2013 bei ihnen noch bestehen.